



Projekt «Freiberger in Reitzentren»

Bestimmungen betreffend Gewährung von kantonalen Beiträgen

(Dezember 2020)

Diese Bestimmungen ersetzen das Merkblatt zum «Vertrag betreffend Überlassung eines Pferdes», (Contrat de mise à disposition d'un cheval, V. 5, Juli 2020).

- Es muss ein «Vertrag zur Überlassung eines Pferdes» aufgesetzt werden. Dieser wird vom jurassischen Pferdezuchtverband (FJEC) visiert, nachdem er vom Landwirtschaftsamt Service de l'économie rurale (ECR) validiert wurde.
- Am Projekt teilnehmen können Pferde zwischen drei und acht Jahren.
- Während eines Jahres vor Beginn des Aufenthalts im Reitzentrum müssen die Pferde:
 - im Besitz von jurassischen Züchtern gewesen sein (mehrere Besitzer/-innen sind möglich);
 - im Kantonsgebiet gehalten worden sein (ausserkantonale Sömmierung möglich);
 - nicht im Reitzentrum gehalten worden sein;
 - nicht im Besitz des Betreibers/der Betreiberin des Reitzentrums gewesen sein.
- Der Beitrag, den Reitzentren im Rahmen des Projekts «Freiberger in Reitzentren» für die Beherbergung von FM-Pferden aus jurassischer Zucht erhalten, beträgt CHF 1000.– pro Pferd für einen 6-monatigen Aufenthalt. Bei einem kürzeren Aufenthalt wird die Beitragshöhe im Prinzip proportional zur Aufenthaltsdauer gekürzt, wobei ein Zuschlag für die Anfangsausbildung des Pferdes eingerechnet ist. 1. Monat CHF 250.–; 2. Monat CHF 190.–, 3. bis 6. Monat je CHF 140.–.
- Der Beitrag wird nur einmal pro Pferd ausbezahlt.
- Grundsätzlich decken der kantonale Unterstützungsbeitrag und der Einsatz des Pferdes im Reitunterricht die Kosten seines Aufenthalts im Reitzentrum. Die Vertragspartner (Pferdezüchter/-in und Eigentümer/-in des Reitzentrums) können jedoch bei Bedarf eine zusätzliche Finanzierungsvereinbarung treffen.
- Der Unterstützungsbeitrag wird nach Ablauf des Aufenthalts ausbezahlt. Nach Ablauf der sechs Monate können Pferdebesitzer und Reitzentrum gemeinsam vereinbaren, ob das Pferd länger im Reitzentrum bleibt oder nicht.
- Wechsel von Halter oder Besitzer müssen auf der Plattform Agate registriert werden. Die Daten werden vom Landwirtschaftsamt ECR überprüft und rückverfolgt.
- Der FJEC bezahlt den Beitrag erst nach Validierung durch das Landwirtschaftsamt ECR aus.
- Es gelten die von Wirtschafts- und Gesundheitsdepartement erlassenen Beschlüsse. Die Anzahl der Pferde, für welche der Unterstützungsbeitrag ausbezahlt wird, ist begrenzt. Diese Bestimmungen gelten für Pferde, die bis zum 30. Juni 2021 plaziert sind. Auskünfte erteilen der jurassische Pferdezuchtverband FJEC oder das Landwirtschaftsamt ECR
- Diese Beschlüsse gelten für Verträge, die ab dem 15. Dezember 2020 abgeschlossen wurden.